



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 5. September 2018

Nummer 35

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Übertragung des KombiBus-Prinzips (Kombinierte Serviceleistungen als ergänzendes Angebot im Linienverkehr) im Land Brandenburg (Rili KombiBus)	795
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Baharav-Wülknitz Stiftung“	803
Errichtung der „INDEPENDENT LIVING Stiftung“	803
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg für das Jahr 2018	803
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark Freiwalde Nord in 15910 Schönwald OT Waldow/Brand	804
Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Gülle zur Erzeugung von Biogas und deren Verwertung zur Strom- und Wärmeerzeugung (Biogasanlage) in 14806 Bad Belzig OT Schwanebeck	805
Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15345 Reichenow-Möglin	806
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow	807
Wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	808

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	810
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	811
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	812

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Übertragung des KombiBus-Prinzips (Kombinierte Serviceleistungen als ergänzendes Angebot im Linienverkehr) im Land Brandenburg (Rili KombiBus)

Vom 31. Juli 2018

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Beim KombiBus wird die Personenbeförderung in Bussen des öffentlichen Linienverkehrs kombiniert mit dem Transport von Gütern. Ziel ist der Erhalt beziehungsweise die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes durch Kombination mit wettbewerbsneutraler Güterbeförderung. Nach einem erfolgreich durchgeführten Modellprojekt in der Uckermark soll das KombiBus-Prinzip auf weitere Teile des Landes Brandenburg übertragen werden. Daher fördert das Land Brandenburg die Konzeption und die Übertragung des KombiBus-Prinzips nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
- des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG),
- des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen können im Einzelnen für alle einmalig auftretenden Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung des Prinzips KombiBus gewährt werden:

- Planungsleistungen zur Entwicklung und Erarbeitung des KombiBus-Konzeptes,
- Ausgaben für die praktische Umsetzung und Markteinführung konkreter Maßnahmen des KombiBus-Prinzips.

Näheres zu den zuwendungsfähigen Ausgaben siehe unter Nummer 5.4.1.

2.2 Nicht gefördert werden Ersatzmaßnahmen, laufende Maßnahmen und Maßnahmen, die dauerhaft anfallen (zum Beispiel Betriebskosten etc.), sowie Fahrzeugbeschaffungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Unternehmen) mit Zustimmung des Aufgabenträgers/der Aufgabenträger.

Mehrere ÖPNV-Unternehmen können gemeinsam die Förderung einer Maßnahme beantragen.

Voraussetzungen dafür sind, dass der funktionelle und finanzielle Anteil des Teilvorhabens jedes einzelnen ÖPNV-Unternehmens abgrenzbar und für sich zuwendungsfähig ist, eines der ÖPNV-Unternehmen die Koordinierung und Leitung des Vorhabens für alle übernimmt, hierfür eine Vereinbarung zwischen den ÖPNV-Unternehmen existiert und die Bewilligungsbehörde dieser Vereinbarung zugestimmt hat.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass

4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang für das Transportkonzept KombiBus erforderlich ist und das Angebot im Linienverkehr ergänzt (§ 42 PBefG),

4.2 eine ausführliche Projektbeschreibung mit Zielstellung, Projektbegründung inklusive Potenzialanalyse, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Zeit- und Maßnahmenplan, Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie eine Auflistung möglicher Aufträge an Dritte vorliegt,

4.3 die Projektbeschreibung unter anderem vorsieht, dass das ÖPNV-Angebot im Linienverkehr so strukturiert ist oder wird, dass die wesentlichen Relationen der öffentlichen Verkehre im Verantwortungsbereich des Antragstellers optimal miteinander abgestimmt sind beziehungsweise werden und die bisherige Angebotsqualität mindestens gleichbleibt,

4.4 der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin unter Vorlage eines Finanzierungsplanes erklärt, dass die Finanzierung seines/ihrer Eigenmittelanteils gesichert ist. Weiter muss nachgewiesen werden, dass eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (zum Beispiel Frachtführer, Güterlogistiker etc.) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin muss ferner erklären, dass er/sie bereit ist, auftretende Folgekosten zu tragen. Die Zuweisungen nach § 10 Absatz 2 ÖPNVG können als Eigenmittel verwendet werden mit Ausnahme der Mittel für investive Zwecke (§ 1a Absatz 1 der ÖPNV-Finanzierungsverordnung - ÖPNVfV).

4.5 die wirtschaftliche Betätigung (Güterbeförderung) als zulässige Nebenleistung gemäß den Vorgaben des § 91 Absatz 5 BbgKVerf erbracht wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

- Bestandsaufnahme und Analyse der Versorgungslage im Landkreis (Potenzialanalyse). Dazu gehören unter anderem ÖPNV-Angebot, soziale Infrastruktur, Versorgungsinfrastruktur, Kurier- und Postdienstleister etc.
- Konzeption „KombiBus“ (unter anderem Erstellung von Konzepten zu Finanzierung, Personal und Umsetzungsvorbereitung)
- Erstellung eines Betriebskonzeptes und dessen Umsetzung
- Umsetzungsvorbereitung (unter anderem Fahrplanoptimierung, Vertragsverhandlungen, Erstellung eines integrierten Marketingkonzeptes, Miete für Dispositionssoftware etc.)
- Umsetzung (unter anderem Ausgestaltung eines Güter-Depot-Konzeptes für regionale und lokale Depots, Abstimmung betrieblicher Abläufe/Prozesse, technische Anpassung [Disposition], Schulungsmaßnahmen für Personal und Fahrdienst etc., Disposition, Logistik, Probebetrieb, Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, Anschubfinanzierung für Marketing, Kommunikation und Vertrieb)

5.4.2 Nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabenbestandteile sind förderfähig.

5.4.3 Die Zuwendung darf die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige

Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschriften nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 wird verwiesen.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 70 000 Euro. Bei landkreisübergreifenden Maßnahmen kann die Förderung höher liegen, maximal jedoch 70 000 Euro pro Landkreis.

5.6 Eigenmittel

Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie stellen die finanziellen Mittel dar, die der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin aus eigenem Vermögen bereitstellt oder die ihm/ihr der Bund oder der Aufgabenträger/die Aufgabenträgerin und/oder ein Dritter aufgrund seiner ihm zugeordneten Aufgaben bereitstellt. Der Eigenanteil kann nicht in Form von Personalleistungen erbracht werden.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu stellen (www.lbv.brandenburg.de). Vor Antragstellung kann ein Antragsgespräch geführt werden.

6.2 Inhalt und Prüfung des Antrages

6.2.1 Dem Antrag sind die unter Nummer 4.2 genannten Unterlagen beizufügen.

6.2.2 Die Prüfung des vollständigen Antrages erfolgt innerhalb von zwei Monaten durch das LBV nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

6.3 Bewilligungsverfahren

6.3.1 Bewilligungsbehörde ist das LBV.

6.3.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung und erlässt die Zuwendungsbescheide. Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.

6.3.3 Zur Vermeidung einer Zuwendung, die die Gesamtausgaben übersteigt, ist bei Vorhaben mit mehreren Zuwendungsgebern rechtzeitig ein Clearingverfahren mit den beteiligten Stellen durchzuführen, das die Bewilligung, Kontrolle und Verwendungsnachweisprüfung durch eine Stelle sicherstellt.

- 6.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat Nachweise über die Ergebnisse der Ausschreibung, Vergabevermerke und Vergabeentscheidungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach abgeschlossener Submission vorzulegen. Die Bewilligungsstelle veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers und nach Vorlage der entsprechenden Vergabenachweise.
- 6.5 Nachweis der Verwendung, Aufbewahrungsfristen, Zweckbindung
- 6.5.1 Hierzu ist der Bewilligungsstelle der Verwendungsnachweis gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.
- 6.5.2 Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat nachzuweisen, für welche Maßnahmen des Ausgaben- und Finanzierungsplanes er/sie die erhaltenen Mittel verwendet hat. Nicht verbrauchte Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- 6.5.3 Jede geförderte Maßnahme nach Nummer 2.1 ist mindestens während der Zweckbindungsdauer wie folgt vorzuhalten:
- 6.5.3.1 Bei Planungs- und Konzeptionsmaßnahmen ist vom Zuwendungsempfänger unabhängig vom Ergebnis innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung eine Entscheidung über deren Umsetzung zu treffen. Hierbei ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen und in jedem Fall über das Ergebnis zu informieren.
- 6.5.3.2 Bei Maßnahmen der praktischen Umsetzung - Probebetrieb, Markteinführung etc. - ist ein entsprechendes Verkehrsangebot mindestens für den Zeitraum eines Jahres oder einer Fahrplanperiode (zweiter Sonntag im Dezember 0 Uhr bis zweiter Samstag im Dezember des Folgejahres 24 Uhr) anzubieten.
- 6.6 Verwendungsnachweis
- 6.6.1 Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis (Formular) gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen.
- 6.6.2 Es gilt eine Aufbewahrungsfrist analog der Steuergesetzgebung beziehungsweise der Nummer 6.8 ANBest-P.
- 6.6.3 Die De-minimis-Bescheinigung (Anlage 2) ist gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zehn Jahre im Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer auf Anforderung festgelegten längeren Frist vorzulegen.
- 6.7 Prüfung der Verwendung
- Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis. Über die Programmplanung und -durchführung berichtet die Bewilligungsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium laufend.
- 6.8 Zu beachtende Vorschriften
- 6.8.1 Für die Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.8.2 Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Die Vergabe von Leistungen hat nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts zu erfolgen.
- 7.2 Bei der Zuwendung handelt es sich um eine dem Unternehmen zuzurechnende De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200 000 Euro (beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind). Näheres ist der De-minimis-Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zu entnehmen, welche vom Antragsteller/von der Antragstellerin unterzeichnet als Anlage (Anlage 1) dem Antrag auf Zuwendung beigelegt ist.
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer**
- Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Anlage 1 zum Antrag**ERKLÄRUNG ÜBER BEREITS ERHALTENE BEZIEHUNGSWEISE BEANTRAGTE DE-MINIMIS-BEIHILFEN****1 Angaben zum antragstellenden Unternehmen**

Antragsteller: _____
Name, Vorname/Firma

Anschrift: _____

Ist das Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig?

ja nein

2 Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3 Erklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir als *ein einziges Unternehmen* gemäß Nummer 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende in der Anlage zu dieser Erklärung angegebenen

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten beziehungsweise beantragt habe/n:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen²,

¹ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

² ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

- Agrar-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵ beziehungsweise Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶

und

- DAWI-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Nummern 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

³ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

⁴ ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35.

⁵ ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45.

⁶ ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6.

⁷ ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8.

**Anlage
zur Erklärung über bereits erhaltene beziehungsweise beantragte De-minimis-Beihilfen**

Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (vgl. Nummer 2)	Datum Zuwendungs- bescheid/ Darlehens- zusage/ Fördervertrag/ Darlehens- vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss, Darlehens-, Bürgschafts- betrag)	Beihilfewert in EUR
				Allge- meine	Agrar	Fische- rei	DAWI			

Beantragte De-minimis-Beihilfen

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (vgl. Nummer 2)	Datum der Antragstellung	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR (z. B. Zuschuss, Darlehens-, Bürgschafts- betrag)	Beihilfewert in EUR
				Allge- meine	Agrar	Fische- rei	DAWI			

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt beziehungsweise zugesagt.

* Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Anlage 2 zum Antrag**DE-MINIMIS-BESCHEINIGUNG zum Zuwendungsbescheid/zur Darlehenszusage/zum Fördervertrag/zum Darlehensvertrag/
zum Zuschussvertrag vom ...**

Antragsnummer: _____ extern: _____

Antragsteller: _____

Bei der bewilligten Zuwendung/der gewährten Zinsverbilligung/einem Teilbetrag der bewilligten Zuwendung in Höhe von ... Euro/ dem bewilligten Zuschuss handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Zudem besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen² (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵ beziehungsweise Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor⁶ (im Folgenden Fischerei-De-minimis-Beihilfen) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷ (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen).

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („*ein einziges Unternehmen*“) neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für *ein einziges Unternehmen* im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind. Dabei dürfen jedoch die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 15 000 Euro und die Fischerei-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30 000 Euro nicht überschreiten.

Erhält *ein einziges Unternehmen* neben den Allgemeine-, Agrar- oder Fischerei-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für *ein einziges Unternehmen* im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500 000 Euro, wobei der jeweilige Schwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fischerei-De-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden darf.

Den Angaben in Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („*ein einziges Unternehmen*“) im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren folgende Allgemeine-, Agrar-, Fischerei- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt:

¹ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

² ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

³ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

⁴ ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35.

⁵ ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45.

⁶ ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6.

⁷ ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8.

Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	Datum Zuwendungsbescheid/ Darlehenszusage/ Fördervertrag/ Darlehensvertrag	Beihilfe- geber	Akten- zeichen	De-minimis- Beihilfe Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersum- me in EUR (z. B. Zuschuss, Darlehens-, Bürgschafts- betrag)	Beihilfe- wert in EUR
				Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI			
				Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI			
				Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI			
				Allgemeine/Agrar/ Fischerei/DAWI			

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorforderung verbleibt ein Beihilfewert von ... Euro.

Die jetzt mit Zuwendungsbescheid/Darlehenszusage/Fördervertrag/Darlehensvertrag/Zuschussvertrag vom ... erfolgte Bewilligung hat einen Beihilfewert von ... Euro.

Ort, Datum

Unterschrift Bewilligungsstelle (ggf. Stempel/Dienstiegel)

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist:

- zehn Jahre ab Gewährung vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb von einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
- mit den in ihr ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen von jeglichen De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes zu berücksichtigen.

Errichtung der „Baharav-Wülknitz Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 17. August 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Baharav-Wülknitz Stiftung“ mit Sitz in Doberlug-Kirchhain als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der durch Unfall, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit in Not geratenen Personen nach Entscheidung des Stiftungsvorstandes; darüber hinaus der Erhalt des Grundstücks des Gerbers August Wülknitz, Gerberstraße 12 in 03253 Doberlug-Kirchhain mit dem darauf befindlichen unter Denkmalschutz stehenden Wollspeicher.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 17. August 2018 erteilt.

Errichtung der „INDEPENDENT LIVING Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 17. August 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „INDEPENDENT LIVING Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt (Oder) als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung dient der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung des Wohlfahrtswesens sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Gestaltung und Förderung von günstigen Entwicklungsbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihrer Familien.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 17. August 2018 erteilt.

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg für das Jahr 2018

Vom 17. August 2018

Aufgrund des § 13 Absatz 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei frischen Weintrauben sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2018 im Anbaugebiet des Landes Brandenburg darf eine Säuerung vorgenommen werden.
2. Die Säuerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
3. Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
4. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
5. Die Säuerung ist der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde spätestens am zweiten Tag nach Durchführung der in einem Wirtschaftsjahr erstmals durchgeführten Maßnahme für alle auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfallenden Maßnahmen zu melden.
6. Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG); Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1;

Besucheranschrift:

Dorfstraße 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf;

Tel.: 0331 8683-539

eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des LAVG unter <https://lavg.brandenburg.de/> unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Gründe:

In Brandenburg wurde ein Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2018 gestellt.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Das LAVG ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), in Verbindung mit § 13 Absatz 6 des Weingesetzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2018 vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1
Horstweg 57, 14478 Potsdam

einzu legen.

Teltow, den 17. August 2018

Dr. Chotjewitz
Abteilungsleiter

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark Freiwald Nord in 15910 Schönwald OT Waldow/Brand

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. September 2018

Der Antrag der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen auf Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von ursprünglich fünf Windkraftanlagen (WKA) wird für eine Windkraftanlage im Windpark Freiwald in 15910 Schönwald OT Waldow/Brand in der Gemarkung Waldow/Brand, Flur 2, Flurstück 288 genehmigt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ VESTAS V136-3,45 MW mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 149 m, Gesamthöhe 217 m + 2 m Fundamenterrhöhung und einem Schalleistungspegel von 105,5 dB(A) mit einer elektrischen Leistung von 3,45 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstell- und Montagefläche und die Zufahrt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit Zulassung einer Abweichung zur Reduzierung der Abstandsflächen,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung

und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. September 2018 bis einschließlich 19. September 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Hauptstandort Amt Unterspreewald, Sekretariat, Markt 1 in 15938 Golßen und im Nebenstandort des Bauamtes Amt Unterspreewald, Zimmer S006, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Gülle zur Erzeugung von Biogas und deren Verwertung zur Strom- und Wärmeerzeugung (Biogasanlage) in 14806 Bad Belzig OT Schwanebeck

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. September 2018

Die Firma Becker + Armbrust GmbH beabsichtigt die auf dem Grundstück in 14806 Bad Belzig OT Schwanebeck, Am Bach 2 derzeit in Betriebsruhe befindliche Biogasanlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 8.6.2.1EG des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 5.3.b.i gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]).

Die Frist zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde mit Bescheid des Landesamtes für Umwelt vom 22. Juni 2018 bis zum 18. Juni 2019 verlängert.

Die Firma Becker + Armbrust GmbH soll im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG verpflichtet werden, für den Betrieb der BHKW's die derzeit und teilweise zukünftig geltenden Emissionsgrenzwerte einzuhalten und die Einhaltung durch Messungen nachzuweisen.

Es soll Folgendes angeordnet werden:

1. Im Abgas des vorhandenen BHKW (Zündstrahlaggregat BHKW 2) darf beim Betrieb, bezogen auf den Normzustand trocken (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, ab dem 5. Februar 2019 folgender Grenzwert nicht überschritten werden:

Formaldehyd: 30 mg/m³.

2. Die Einhaltung des unter Nummer 1 genannten Emissionswertes sowie die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid sind auf Kosten der Betreiberin durch Emissionsmessungen einer gemäß § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle bis zum 5. Februar 2020 nachzuweisen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Vorliegen zur Kenntnis zu geben.
3. Die Messungen für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd sind nach Ablauf von jeweils einem Jahr, gerechnet ab Durchführung der Messungen nach Nummer 2, zu wiederholen.
4. Im Abgas eines ersatzweise neu aufgestellten BHKW 1 (Biogasaggregat) dürfen beim Betrieb, bezogen auf den Normzustand trocken (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert, folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:
 - a) Kohlenmonoxid
Die Emissionen an Kohlenmonoxid dürfen 1,0 g/m³ nicht überschreiten.
 - b) Stickstoffoxide
Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen 0,5 g/m³ nicht überschreiten.
 - c) Organische Stoffe, angegeben als Formaldehyd
Die Emissionen an Formaldehyd dürfen ab 1. Januar 2020 20 mg/m³ nicht überschreiten. Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt ein Wert von 30 mg/m³.
 - d) Schwefeloxide
Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen 0,31 g/m³ nicht überschreiten.
 - e) Die Emissionen der nach den Buchstaben a bis d genannten Emissionswerte sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Emissionsmessungen durch eine gemäß § 29b BImSchG zugelassene Messstelle ermit-

ten zu lassen. Die Messungen sind wiederkehrend alle drei Jahre durchzuführen.

- f) Abweichend von Buchstabe e sind die Messungen für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd nach Ablauf von jeweils einem Jahr, gerechnet ab Durchführung der erstmaligen Messung, zu wiederholen.
- g) Die Messberichte zu den Emissionsmessungen nach den Buchstaben e und f sind der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Vorliegen zur Kenntnis zu geben.

Begründung: Es werden die nach der geltenden TA Luft 2002 und nach Formaldehyderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 18. April 2016 für Formaldehyd geltenden Emissionsgrenzwerte festgelegt.

Auslegung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird **einen Monat vom 5. September 2018 bis einschließlich 4. Oktober 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Anlagen- und Umweltüberwachung, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 2.49 ausgelegt und kann dort durch Einwendungsbefugte während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der **Einwendungsfrist vom 4. September 2018 bis einschließlich 18. Oktober 2018** schriftlich bei der vorgenannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugte sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie])
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)

- Begrenzung der Emissionen von Formaldehyd; Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 18. April 2016 (Formaldehyderlass)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam

Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15345 Reichenow-Möglin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. September 2018

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wurden die Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15345 Reichenow-Möglin, Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstücke 17/29, 17/20 und 4/14 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G01617, G01717, G01917)

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb von je einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit TES mit einem Rotordurchmesser von 115,70 m, einer maximalen Nabenhöhe von 135,00 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 192,85 m. Die Nennleistung beträgt 3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigungen schließen andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigungen nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden unter den in den Genehmigungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. September 2018 bis einschließlich 19. September 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter 0335 5603182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage
in 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. September 2018

Die Agrargenossenschaft Groß Machnow e. G., Mittenwalder Straße 6 in 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz-

zes (BImSchG), die Biogasanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 3, Flurstücke 134 und 135 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 9 Absatz 3 Nummer 1 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 UVP sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Standort des Vorhabens (Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVP)

Die Biogasanlage befindet sich zusammen mit einer Schweinezuchtanlage auf einem Betriebsgelände mit gewerbeähnlichem Charakter. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Nördlich und südwestlich befinden sich Waldgebiete.

Circa 800 m südöstlich befindet sich das FFH- und Naturschutzgebiet „Groß Machnower Weinberg“. Der Anlagenstandort ist vom Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ umgeben. Entlang des Standortes an der Kreisstraße K 7236 befindet sich eine Allee. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Groß Machnower Weinberg“. Das gesamte Betriebsgrundstück befindet sich auf einem Bodendenkmal. In der Umgebung befinden sich weitere Bodendenkmäler. Auswirkungen auf die genannten Gebiete beziehungsweise auf die Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten. Im nach TA Luft berechneten Untersuchungsgebiet mit dem Radius von 1 km um den Standort befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Teile von Natur und Landschaft.

2. Merkmale des Vorhabens

Bei gleichbleibender Jahresproduktion soll die Anlage durch den Zubau eines BHKW mit 637 kW_{el} (1,572 MW Feuerungswärmeleistung) auf den sogenannten Flex-Betrieb umgestellt werden. Inklusiv des vorhandenen BHKW erhöht sich die Feuerungswärmeleistung auf 2,913 MW und die elektrische Spitzenleistung auf 1,173 MW_{el}. Eine Erhöhung der Jahresproduktion beziehungsweise Veränderung der Jahresmengen und der Einsatzstoffe ist nicht vorgesehen.

Für die Errichtung des BHKW werden 36 m² Boden innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes versiegelt und in einem Umfang von ca. 15 m³ Erdarbeiten vollzogen. Auf dem Grundstück befinden sich keine geschützten Pflanzenarten oder Biotop. Ein Vorkommen von geschützten Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen können jedoch durch baubegleitende Maßnahmen vermieden werden. Nachteilige Auswirkungen bezüglich Natur- und Artenschutz sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben weder Gehölze beseitigt, noch Grasfluren zerstört werden.

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Geruchs- und Lärmemissionen sowie durch Abgase (Stickoxide) hervorgerufen werden. Mögliche Auswirkungen durch Geruchs- und Geräuschemissionen sind für die nächstgelegene Wohnbebauung jedoch irrelevant. Weitere Emissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub), Erschütterungen oder Strahlungen sind während des Betriebes nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete, geschützten Biotop, auf die Bodendenkmäler beziehungsweise auf andere Schutzgüter sind bei Einhaltung der zahlreichen, in den Unterlagen genannten, organisatorischen und technischen Sicherheitsvorkehrungen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 4. September 2018

Die Firma Klinkerwerk Muhr GmbH & Co. KG, Bergheider Straße 1 in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstücke 301/1, 302/1 und 305/1 eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines neuen Tunnelofens zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Klinker) inklusive Errichtung einer neuen Abgasreinigungsanlage sowie einer Steigerung der Produktionsleistung von 156 Tonnen pro Tag auf bis zu 312 Tonnen pro Tag. Der vorhandene Tunnelofen wird nach bestimmungsgemäßer Inbetriebnahme des neuen Tunnelofens stillgelegt und demontiert.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.10.1EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juli 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 12. September 2018 bis einschließlich 11. Oktober 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Bürgerservice/Eingangsbereich öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. September 2018 bis einschließlich 12. November 2018** unter Angabe der Registriernummer **40.026.Ä0/17/2.10.1GE/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse Ofen40.026@lfu.brandenburg oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungs-

behörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. Dezember 2018 um 10 Uhr im Gemeinderaum in 03238 Lichterfeld, Pfarrstraße 1**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das Vorhaben mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb eines neuen Tunnelofens mit einer Produktionskapazität von 312 Tonnen pro Tag zählt zu den größeren Anlagen. Der vorhandene Tunnelofen wird nach dem Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes stillgelegt und demontiert. Die Auswirkungen des neuen Tunnelofens auf die Menschen beschränken sich auf Staub, Luftschadstoffe und Lärm. Die Rauchgase des Tunnelofens werden über eine neue Rauchgasreinigungsanlage dem vorhandenen 50 m hohen Schornstein zugeführt.

Durch die höhere Produktionskapazität des neuen Tunnelofens steigen die Luftschadstoff- und Lärmemissionen. Diese wurden jedoch als nicht erheblich eingestuft. Schutzgebiete befinden sich in ausreichender Entfernung von der Anlage, so dass deren Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Errichtung und der Betrieb des neuen Tunnelofens verursachen keinen Eingriff in Natur und Landschaft, da keine baulichen Maßnahmen außerhalb der bestehenden Gebäude geplant sind. Das Landschaftsbild ändert sich nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
Vom 21. August 2018

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Güterfelde, Flur 1, Flurstück 158 tlw. die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 2,5590 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 5. April 2018, Az.: LFB 15.03-7020-6/02/18/Gü durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese westlich direkt und nördlich teilweise an Wald angrenzt. Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Mischwaldbestände hohen ökologi-

schen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Havelland-Hof-GmbH, Blumenstraße 20, 14641 Brädikow, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Piet-Sake de Boer (Registergericht: Amtsgericht Potsdam HRB 2527) wurde gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 3 GesO mangels Masse eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 23. Juli 2018, 35 N 869/98

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der GPG „Blumenstadt“ Trebbin i. L., Baruther Straße 28, 14959 Trebbin Handelsregister: AG Potsdam 67 AR 5666/96 (67 ART 29/94) vertreten durch die Liquidatoren Erich Maetz,

Sabine Richter, Reinhard Engel und Dietmar Jenkner wurde eine weitere Vergütung des Verwalters festgesetzt. Der Beschluss kann auf der Geschäftsstelle Insolvenz des Amtsgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg. Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.
Amtsgericht Potsdam, 3. August 2018, 35 N 332/97

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der GPG „Blumenstadt“ Trebbin i. L., Baruther Straße 28, 14959 Trebbin Handelsregister: AG Potsdam 67 AR 5666/96 (67 ART 29/94) vertreten durch die Liquidatoren Erich Maetz, Sabine Richter, Reinhard Engel und Dietmar Jenkner wurde Schlusstermin bestimmt mit folgender Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und Genehmigung des Verteilungsvorschlages
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis auf Mittwoch, 17.10.2018, 10.50 Uhr im Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25.

Die Schlussrechnung, der Schlussbericht und das Schlussverzeichnis können auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Potsdam, 3. August 2018, 35 N 332/97

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Spezialbau GmbH, ehemals Arthur-Scheunert-Allee 2,

14558 Nuthetal OT Bergholz-Rehbrücke, AG Potsdam HRB 118 P, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Uwe Binnewies, Quellweg 10, 2. Etage, 13629 Berlin

Verwalter: Rechtsanwalt Horst Piepenburg, Heinrich-Heine-Allee 20, 40213 Düsseldorf

wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung eingestellt.

Amtsgericht Potsdam, 6. August 2018, 35 N 746/96

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidentium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Bärbel Ebel**, Dienstaussweisnummer **209506**, Kartennummer **0992**, Farbe grau, ausgestellt am 20.10.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Alexander Grams**, Dienstaussweisnummer **108212**, Kartennummer **05757**, Farbe blau, ausgestellt am 23.10.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Erik Herrmann**, Dienstaussweisnummer **104604**, Kartennummer **02372**, Farbe blau, ausgestellt am 21.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Roberto Hiekel**, Dienstaussweisnummer **101152**, Kartennummer **03641**, Farbe blau, ausgestellt am 01.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis Nr. **207 868** des Forstwirts **Bernd Bringmann** des Landesbetriebes Forst Brandenburg - ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei - wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0